**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 16 (1918-1919)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1917 enthält wieder eine Reihe wichtiger Mitteilungen über das zürcherische Armenwesen. Auf eine Rundfrage bei den Armenpflegen mit bezug auf die Publikation der Verzeichnisse der Unterstützten und der auf jeden von ihnen entfallenden Unterstützungsbeiträge meldeten sich 20 Gemeinden, die diese Veröffentlichung noch praktizierten. Sie wurden eingeladen, diese künftig ganz zu unterlassen. Anläßlich von bezirksrätlichen Beschwerdeentscheiden stellte die Armendirektion fest: 1. daß die Armenbehörden nach §§ 13 und 14 in Berbindung mit § 20 des Armengesetzes, Art. 6 des 3.G.B., § 66 des zürcherischen Einführungsgesetzes dazu und § 1, lit. a des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten selbständige öffentlichrechtliche Befugnisse haben, gestützt worauf sie dauernde Anstaltsversorgung verfügen können, ohne gleichzeitige Durchführung der Bevormundung des Versorgungsbedürftigen; 2. daß die Alimentationsentscheide der Gerichte in Scheidungs- und Vaterschaftsprozessen nur für die Prozesparteien verpflichtend sind, nicht aber für die heimatlichen Armenpflegen, die von sich aus und nach Maßgabe des vorhändenen Notbedarfs die Unterstützungen festzustellen haben. — Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegsunterstützung blieb auch im Berichtsjahre ohne erheblichen Einfluß auf die Finanzen der Armengemeinden. Die nach Abzug der wohnörtlichen Leiftungen von den zürcherischen Armenpflegen in den sog. Konkordatsfällen noch zu zahlenden Unterstützungen beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von 8448 Fr. (1916: 9088 Fr.). -- Zur Schaffung eines dauernden Armenpflegekonkordats nahm der Regierungsrat neuerdings Stellung, indem er dem eidg. politischen Departement am 3. Mai 1917 mitteilte, daß er zurzeit nicht in der Lage sei, den Beitritt des Kantons zum Konkordat zu befürworten. Die Fortdauer der außerordentlichen Verhältnisse lasse eine so tiefgreifende Neuerung jett noch weniger zu als vor Jahresfrist, zumal auch die Revision des bürgerlichen Armenwesens noch immer in der Schwebe sei. — In der Fürsorge für die Ausländer machten sich die Wirkungen der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse in steigendem Maße geltend. Eine Reihe von russischen Staatsangehörigen muß seit Jahr und Tag in Zürich zu öffentlichen Lasten verpflegt werden, da ihre Uebernahme durch den Heimatstaat nicht erwirkt werden kann. Aehnlich verhält es sich mit Angehörigen kriegführender Staaten, die aus den vom Keinde okkupierten Gegenden stammen. Der Uebernahmewerkehr ist starken Berzögerungen unterworfen, und zwar insbesondere derjenige mit Italien und Desterreich-Ungarn. — Der Gesamtbetrag der Armenunterstützungen stieg von 3,559,889 Fr. im Jahr 1916 auf 3,957,084 Fr. im Jahre 1917, und zwar wesentlich infolge der Teuerung. Der Staat leistete an die Armenausgaben der Gemeinden 794,265 Fr. Die Ausgaben des Kantons für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen beliefen sich auf 393,728 Fr.

## Literatur.

Das armenpflegerische Existenzminimum in Strafburg 1906—1910." Von Dr. Rurt Blaum, Straßburg i. E. Straßburg, Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schulz & Co., 1918. 27 Seiten oktav, Preis geb. Mk. — 50. Der Armenrat der Stadt Straßburg hat durch seinen Direktor, den bekannten Sozialpolitiker Dr. Blaum, eine sozialwissenschaftliche Abhandlung unter diesem

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1917. Lieferung I/II: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern. 193 S. — Jahrgang 1918/19. Lieferung I: Ergebnisse der außerordentlichen schweizerischen Biehzählung vom 19. April 1918 im Kanton Bern. 47 S. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1918, Kommissionsverlag von A. Francke.